



A-Post
Gemeinderat Schmerikon
Postfach 163
8716 Schmerikon

31. März 2016

Geschäft Nr. 16-1675/16-1699

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Schlatt Parz. Nr. 225**
- **Überbauungsplan Schlatt**

Das Grundstück Nr. 225 ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan entlang der Kantonsstrasse der WG3-Zone und der verbleibende Teil der Wohnzone W2b zugeteilt. Westlich des Plangebiets fliesst in der Schlattgasse der dort eingedolte Schlattbach.

Vorgesehen ist, dass die markante Hangkante weiterhin ablesbar und unüberbaut bleibt. Gemäss dem gleichzeitig eingereichten Überbauungsplan sind im nördlichen Bereich Reihen- und kleinere Mehrfamilienhäuser, entlang der St.Gallerstrasse Mehrfamilienhäuser und Bauten mit Mischnutzungen vorgesehen. Erschlossen wird das Gebiet ab der Schlattgasse.

Die Erlasse wurden vorgeprüft und angepasst. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'650.-- (TZP Fr. 650.--; ÜP Fr. 1000.--).
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'100.--
Amt für Umwelt und Energie (AFU-RU) Fr. 550.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation